

Eckpunktepapier

- Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII in ein neues Lebensunterhaltskapitel -

Präambel

Gegenwärtig existieren in Deutschland drei verschiedene Grundsicherungsleistungen in zwei Existenzsicherungssystemen - das Bürgergeld im SGB II und die Sozialhilfe im SGB XII. Drei Grundsicherungsleistungen gibt es, weil die Sozialhilfe unterscheidet zwischen den Grundsicherungsleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII).

Der Zugang zu den beiden Existenzsicherungssystemen richtet sich vor allem nach dem Umfang der Erwerbsfähigkeit der leistungsbegehrenden Person. Bürgergeldleistungen erhalten erwerbsfähige Personen. Nicht erwerbsfähige Personen erhalten grundsätzlich Sozialhilfe. Ob sie aber dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII zugeordnet werden, hängt davon ab, ob ihre Erwerbsminderung dauerhaft ist und diese bereits von der zuständigen Rentenversicherung festgestellt wurde. Zweites Abgrenzungskriterium innerhalb des SGB XII ist das Erreichen eines der jeweiligen Regelaltersgrenze entsprechenden Lebensalters im Vierten Kapitel SGB XII.

Die Rechtslage führt zu zahlreichen Schnittstellenproblemen und ist insbesondere für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger undurchsichtig und schwer nachvollziehbar. Die mit dem Wechsel oftmals verbundenen Friktionen, wie etwa mehrfache ärztliche Begutachtungen und wiederholte oder lange Antragsverfahren gehen zu ihren Lasten. Und dies alles obwohl es sich im Kern um identische Lebensunterhaltsleistungen handelt.

Der Koalitionsvertrag 2021-2025 hat sich zum Ziel gesetzt, unseren Sozialstaat bürgerfreundlicher, transparenter und unbürokratischer zu machen und ihn so auf die Lebenswirklichkeiten unserer Zeit auszurichten. Die Verwaltung soll unkomplizierter, schneller und effektiver werden. Steuerfinanzierte Sozialleistungen sollen aufeinander abgestimmt und zusammengefasst werden. Einen wesentlichen Beitrag dazu kann die Zusammenlegung des Dritten und Vierten Kapitels im SGB XII - Sozialhilfe - darstellen.

Auch die Länder haben bereits verschiedene Reformansätze vorgeschlagen und ange-regt, das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII in ein neues Lebensunterhaltskapitel zusammenzuführen und die Leistungen weitgehend in die Bundesauftragsverwaltung zu

überführen; vgl. insbesondere den nahezu einstimmig gefassten Beschluss der 99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 30. November und 1. Dezember 2022 (TOP 5.5).

Diese Reforminteressen sollen nunmehr aufgegriffen und gebündelt werden, um diesem komplexen, politisch aber nicht prioritären Vorhaben entsprechenden Rückhalt zu geben.

Das Projekt

Das BMAS strebt an, das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII in ein neues, einheitliches Lebensunterhaltssicherungskapitel zu überführen. Ziel ist die Erarbeitung eines vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurfs. Die Reformabsichten verstehen sich vorbehaltlich einer grundlegenden Einigung zwischen Bund und Ländern über die in diesem Eckpunkt Papier zusammengefassten Punkte. Sie stehen außerdem unter dem Vorbehalt der finanziellen und politischen Realisierbarkeit.

1. Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels in ein neues Lebensunterhaltskapitel

Durch die Zusammenführung werden alle bisher durch das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII erfassten Personengruppen grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem neuen Lebensunterhaltskapitel. Hierdurch entsteht ein für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung transparentes und einheitliches Existenzsicherungssystem für nicht erwerbsfähige Personen im Gegensatz zu dem im SGB II geregelten Existenzsicherungssystem für erwerbsfähige Personen.

2. Die Leistungen des neuen Lebensunterhaltskapitels fallen nahezu vollständig in die Bundesauftragsverwaltung

Die Leistungen des neuen einheitlichen Lebensunterhaltskapitels sollen - wie heute bereits in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) - im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung mit der Folge erbracht werden, dass der Bund einen Großteil der Kosten trägt. Hierzu zählen

- der **notwendige Lebensunterhalt** (Regelbedarf) nach § 27a SGB XII und § 27b Absatz 1 SGB XII,
- alle **zusätzlichen laufenden Bedarfe** gemäß §§ 30 SGB XII ff. (inkl. einmalige Bedarfe nach § 30 Absatz 10 SGB XII),
- das **Schulbedarfspaket** nach § 34 Absatz 3 SGB XII und der **Teilhabebetrag** nach § 34 Absatz 7 SGB XII,
- **Bedarfe für Unterkunft und Heizung** nach §§ 35 f. SGB XII,
- **Darlehen** nach §§ 37 und 37a SGB XII.

Nur ein geringer Anteil der Lebensunterhaltsleistungen soll in der Verantwortung der Länder und Kommunen bleiben. Das gilt für Sachleistungen, weil sie im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nicht erstattungsfähig sind und für weitere Leistungen, für die es weiterhin ein hohes Bedürfnis an der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten bei der Bemessung, Umsetzung oder Ausgestaltung der einzelfallbezogenen Leistungen durch die Länder und Kommunen gibt. Hier ist eine alleinige Finanz- und Umsetzungsverantwortung zweckmäßig und sinnvoll. Hierzu gehören nach heutigem Rechtsstand

- die **Leistungen für Bildung und Teilhabe** mit Ausnahme des Schulbedarfspakets (§ 34 Absatz 3 SGB XII) und des **Teilhabebetrags** (§ 34 Absatz 7 SGB XII),
- **kleine Haushaltshilfen** für Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, aber einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können (§ 27 Absatz 3 SGB XII),
- der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen in Form des **Barbetrags** und der **Bekleidungs pauschale** (§ 27b Absatz 3 und 4 SGB XII sowie § 27c SGB XII),
- Darlehen bei vorübergehender Notlage (§ 38 SGB XII),
- **regionale** und **lokale Regelsätze** (§ 29 Absatz 2 bis 5 SGB XII),
- **einmalige Bedarfe** (§ 31 SGB XII) und
- sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII).

3. Im neuen Lebensunterhaltskapitel wird die Trägerbestimmung verfassungskonform ausgestaltet (§ 3 SGB XII)

Im Zuge der Zusammenlegung des Dritten und Vierten Kapitels ist die Zuständigkeitsnorm in § 3 SGB XII, wie vom Bundesverfassungsgericht seit 2020 gefordert, zwingend verfassungskonform auszugestalten. Dies macht eine Neuregelung der Trägerbestimmung erforderlich. Diese soll vollständig dem Landesrecht vorbehalten bleiben. Kommt es zukünftig durch eine Änderung des SGB XII zu einer neuen Aufgabe, ist diese durch die Länder auf die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu übertragen. Mit dieser umfassenden Lösung werden auch perspektivische Zuständigkeitsfragen geregelt und somit ein zukunftsfester Rechtsrahmen geschaffen. Die den Ländern etwaig infolge der Neuregelung entstehenden Kosten werden durch die weitgehende Kostenerstattung des Bundes für die Leistungen des neuen Lebensunterhaltskapitels pauschal kompensiert.

4. Das neue Lebensunterhaltskapitel wird moderner

Die Neuregelung erschöpft sich nicht in einer unkritischen Zusammenführung der bisherigen Regelungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII. Vielmehr wird das neue

Lebensunterhaltskapitel vollständig neu konzipiert und modernisiert. Dafür werden die bisherigen Regelungen inhaltlich und redaktionell auf den Prüfstand gestellt. Dies umfasst auch Regelungen des SGB XII, die im engen inhaltlichen Zusammenhang mit den bisherigen Lebensunterhaltskapiteln stehen (z.B. des Ersten, Zweiten oder Elften Kapitels SGB XII). Ziel ist es auch, eine Harmonisierung mit dem SGB II dort zu erreichen, wo durch abweichende Regelungen bislang ohne sachlichen Grund differenziert wird, eine abweichende Formulierung zu unterschiedlicher Rechtsanwendung führt oder gar Regelungslücken bestehen. Insgesamt wird angestrebt, das neue in Bundesauftragsverwaltung liegende Lebensunterhaltskapitel durch eine Verschlinkung und zugleich Entzerrung der Normen nicht nur geschulten Rechtsanwendern, sondern vor allem auch den betroffenen Leistungsbeziehenden leichter verständlich zu machen als bisher.

Die Zusammenlegung des Dritten und Vierten Kapitels und die Überführung in ein einheitliches und modernes Lebensunterhaltskapitel in Bundesauftragsverwaltung soll in erster Linie den Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen. Darüber hinaus werden die Verwaltungsverfahren in der Sozialhilfe verschlankt und die Länder und Kommunen entlastet. Die Reform schafft ein neues Grundsicherungssystem, mit welchem den zukünftigen Herausforderungen besser begegnet werden kann.

5. Finanzierung

Der Bund beabsichtigt, die Reform kostenneutral umzusetzen. Die durch die weitgehende Überführung in Bundesauftragsverwaltung entstehenden Mehrausgaben müssen daher an anderer Stelle kompensiert werden. Die Ausgestaltung der Gegenfinanzierung wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zwischen Bund und Ländern geklärt.